

Veröffentlichung im Stadtboten vom 06.12.2018

Vorkaufsatzung nach §25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB über ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im geplanten Entwicklungsbereich „Stadtkernsanierung III“

Nach § 25 Abs.1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenbürg am 18.10.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Satzungsgebiet

Diese Satzung gilt für das Gebiet, für das der Stadtrat der Gemeinde Neuenbürg am 15.03.2016 und als Ergänzung vom 14.06.2016 beschlossen hat, die Vorbereitung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme einzuleiten und Voruntersuchungen nach §165 Abs.4 BauGB durchzuführen.

Der Bereich wird wie folgt begrenzt: Entwicklungsgebiet „Stadtkernsanierung III“. Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1:5000 (Gebietskulisse Stadtkernsanierung III vom 31.05.2016, Plannummer 2015 03, Index C) dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Vorkaufsrecht

- (1) Der Stadt Neuenbürg steht in dem in §1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung am 28.10.2016 in Kraft.

Neuenbürg, 19.10.2016

gez.
Horst Martin
Bürgermeister

Hinweise zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. **eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,**
2. **eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und**
3. **nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,**

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Neuenbürg -Bürgermeisteramt-, Rathausstraße 2, 75305 Neuenbürg geltend zu machen.

Neuenbürg, 19.10.2016

gez.
Horst Martin
Bürgermeister